

77. 1. Ist beim Anschaffungsstempel die Schlussnote der Gegenstand der Besteuerung?
2. Wie ist die Anschaffung von Aktien zu versteuern, die zur Zeit des Abschlusses des Anschaffungsgeschäfts noch nicht voll eingezahlt waren?

H.G.B. § 179.

Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 §§ 9 u. 10 u. Tarifnummer 4.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 6. Oktober 1908 i. S. Preuß. Fiskus (Bekl.)
w. H.-Handelsgesellsch. (Kl.). Rep. VII 567/07.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Am 11. Dezember 1905 erhöhte die Aktiengesellschaft in Firma „A. E. S.“ in B. ihr Kapital um 14 Millionen Mark. Die jungen Aktien wurden zu einem Kurse von $194\frac{1}{4}$ v. H. von einem Bankkonsortium übernommen, zu dem auch die Klägerin gehörte. Zu dem gleichen Kurse wurden die Aktien von diesem Konsortium dem Publikum angeboten. Das Geschäft zwischen der Aktiengesellschaft und dem Konsortium hat die Klägerin, entsprechend der Anweisung des Bundesrats vom 25. September 1885 Nr. 6 Lit. B, nach dem ganzen Emissionspreise zum vollen Kurse von $194\frac{1}{4}$ v. H. versteuert. Die über das Antaufsgeschäft zwischen dem Konsortium und den Abnehmern ausgestellten Schlusscheine versteuerte dagegen die Klägerin nur mit 25 v. H. des Nennbetrages, die sofort einzuzahlen gewesen waren, sowie mit dem vollen Betrage des gleichfalls sofort zu zahlenden Agios mit $94\frac{1}{4}$ v. H. Gegen diese Berechnung der Abgabe erhob der Beklagte Erinnerung; er forderte auch die Versteuerung des noch nicht eingezahlten Betrages von 75 v. H. des Nennbetrages der Aktien, der erst zu einem bestimmten späteren Termin einzuzahlen war. Die Klägerin zahlte den Stempel und fordert ihn mit der Klage zurück.

Die beiden Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückverwiesen, aus folgenden

Gründen:

„Der Berufsrichter gründet seine den Rückforderungsanspruch der Klägerin als gerechtfertigt anerkennende Entscheidung in erster Reihe auf die Erwägung, daß der vom Beklagten erforderte Stempel ein auf der Schlussnote ruhender Urkundenstempel sei, daß in der Schlussnote vom 7. Februar 1906 der Preis der erworbenen Aktie auf 25 v. H. des Nennbetrages und $94\frac{1}{4}$ v. H. Agio angegeben sei, und daß deshalb nach der Tarifnummer 4 des maßgebenden Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 nur dieser Preis, ohne Sinzu-

ziehung der noch einzuzahlenden weiteren 75 v. H. des Nennbetrages, der Stempelberechnung zugrunde gelegt werden dürfe. Der Ausgangspunkt dieser Ausführung ist unrichtig. Der erforderliche Reichsstempel ist zwar zur Schlußnote zu verwenden; den Gegenstand der Besteuerung bildet aber nicht die Schlußnote, sondern das ihrer Ausstellung zugrunde liegende Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäft. Das ergibt sich unmittelbar aus den Überschriften zu Abschnitt II des Gesetzes und zur Tarifnummer 4, und aus dem Wortlaut der darin enthaltenen Bestimmungen. Nach der Vorschrift der Spalte 4 der Tarifnummer 4 ist daher, sobald Streit über die Höhe des Stempels entsteht, dieser nicht nach dem in der Schlußnote verzeichneten, sondern nach dem wirklich vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreise zu berechnen. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß in den §§ 9 und 10 des Gesetzes der Kürze halber von „unversteuerten“ und „zu niedrig versteuerten“ Schlußnoten die Rede ist, sowie daß regelmäßig die Preisangabe der Schlußnote mit dem wirklich vereinbarten Preise übereinstimmen wird, und deshalb, solange kein Streit besteht, der Inhalt der Schlußnote der Besteuerung zugrunde gelegt zu werden pflegt.

Hiernach bedurfte es der Feststellung des vereinbarten Preises. Diese ist auch aus den übrigen Ausführungen des Berufungsurteils nicht zu entnehmen. Der Berufungsrichter führt zwar aus, die dem Konsortium gegenüber vom Erwerber der Aktie übernommene Gegenleistung könne gar nicht jene 75 v. H. des Nennbetrages mit umfassen, da der Käufer nicht eine vollbezahlte Aktie, sondern nur die um diese 75 v. H. minderwertige Aktie erworben habe. Diese Ausführung ist aber nicht zwingend. Gerade die Frage betrifft der Streit der Parteien, ob nicht das volle Aktienrecht und die dasselbe verkörpernde vollwertige Aktie nach der Absicht der Vertragsschließenden den Gegenstand des Geschäfts hat bilden sollen. Für eine solche Absicht spricht die den Vertragsschließenden zweifellos bekannt gewesene Bestimmung des § 179 H.G.B., wonach auf den Inhaber lautende Aktien — um solche handelt es sich hier höchst wahrscheinlich — vor der vollen Leistung des Nennbetrages nicht ausgegeben werden dürfen. Hier sollte die Vollzahlung der 75 v. H. bis zu einem bestimmten Tage, nach Angabe des Beklagten innerhalb drei Wochen nach dem Verkaufe, erfolgen. Es ist daher anzunehmen, daß auch die Lieferung der ge-

kaufte Aktien erst nach dieser in kurzer Frist zu erwartenden Vollzahlung an den Käufer erfolgen sollte; denn es kann nicht davon ausgegangen werden, daß das Konsortium, entgegen dem Gesetz, die Aktien vor der Volleinzahlung hat ausgeben wollen. Zur Zeit der Lieferung war hiernach die Aktie jedenfalls vollwertig; und es ist deshalb auch anzunehmen, daß die Gegenleistung diesem vollen Wert entsprechen sollte. Daß eine voll eingezahlte Aktie Gegenstand des Geschäfts sein sollte, wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Käufer selbst dazu beitrug, die bisher noch nicht voll eingezahlte Aktie zu einer vollwertigen zu machen, da er vertragsmäßig die rückständigen 75 v. H. bis zu dem bestimmten Termin an die die Aktien ausgebende Aktiengesellschaft zu zahlen hatte. Diese Zahlung, zu der sich der Käufer nicht gegenüber der Aktiengesellschaft, sondern gegenüber dem Verkäufer, dem Konsortium, verpflichtet hatte, kann nach der Absicht der Vertragsschließenden als ein Teil der für den Erwerb der vollwertigen Aktie zu gewährenden Gegenleistung gemeint gewesen sein. Daß die Zahlung nicht an das verkaufende Konsortium, sondern an die Aktiengesellschaft zu erfolgen hatte, steht dem nicht entgegen. Das Konsortium war seinerseits der Aktiengesellschaft gegenüber zur Volleinzahlung verpflichtet; die in ihrem Auftrage seitens des Erwerbers der Aktie an die Aktiengesellschaft zu entrichtenden Beträge wurden deshalb für Rechnung des Konsortiums zu dessen Gunsten bezahlt. Die Beträge, die zur Befreiung des Konsortiums von seiner gegenüber der Aktiengesellschaft bestehenden Schuld gezahlt wurden, konnten daher einen Teil des dem Konsortium zu gewährenden Kaufpreises darstellen. Die Aktiengesellschaft war dann nur die zwischen dem Käufer und dem Verkäufer für die Entrichtung des Kaufpreises vereinbarte Zahlstelle. Eine andere Auffassung wäre freilich möglich, wenn der Gegenstand des Kaufgeschäfts nicht die Aktie selbst, sondern nur das Recht auf den Bezug einer solchen gewesen wäre. Das hat aber die Klägerin selbst nicht behauptet.

Zur tatsächlichen Aufklärung des Sachverhalts und Feststellung des Vertragswillens der Beteiligten nach den vorstehend bezeichneten Richtungen hin mußte unter Aufhebung des Berufungsurteils die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Das von der Revision in Bezug genommene Urteil des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 21. September 1896 (Jur. Wochenschr. 1896 S. 613 Nr. 38, Zentrabl.

für die Abgaben- usw. Verw. 1897 S. 296) steht der jetzt getroffenen Entscheidung nicht im Wege. Denn in jenem Falle handelte es sich um ausländische Aktien, für welche die Vorschrift des § 179 H.G.B. und die entsprechende Vorschrift des Art. 215 c des früheren Allg. D. H.G.B. keine Geltung hatte.“